

# Umweltzone in Dinslaken

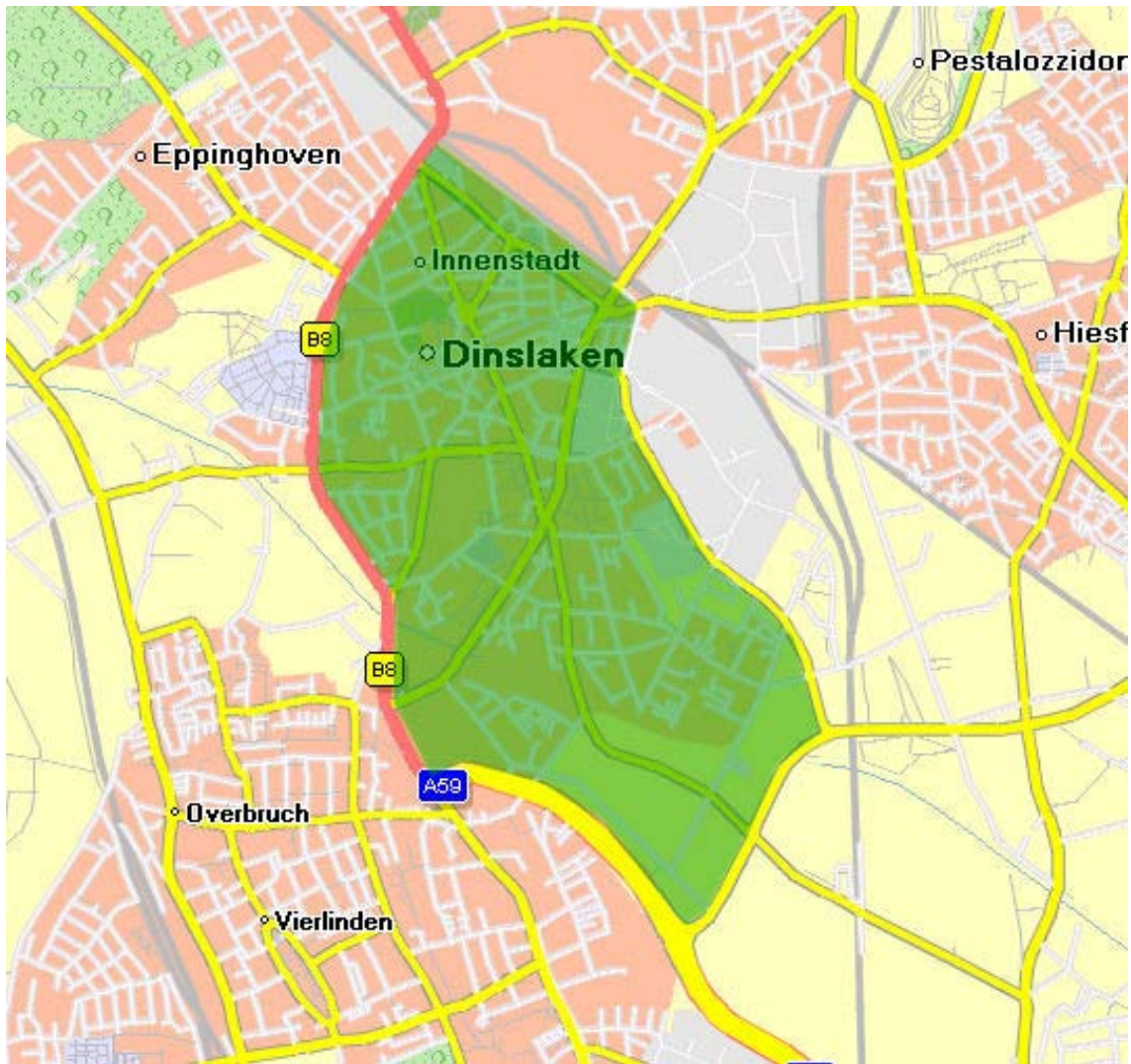
In Dinslaken ist seit 1. Juli 2011 eine Umweltzone in Kraft. Hier sind die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Außerdem besteht in Dinslaken ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5t auf der Wilhelm-Lantermann-Straße sowie auf Teilen der Hünxer bzw. Hans-Böckler-Straße.

## Dinslaken



Achtung: Im Ruhrgebiet bestehen mehrere Umweltzone (siehe dazu auch: [http://www.adac.de/\\_mmm/pdf/Umweltzonen\\_Ruhrgebiet\\_106101.pdf](http://www.adac.de/_mmm/pdf/Umweltzonen_Ruhrgebiet_106101.pdf) bzw. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umweltzonen/karte/index.php>.)



### **Betroffene Fahrzeuge:**

Fahrzeuge mit grüner Plakette sind nicht von Fahrverboten betroffen, dagegen dürfen Fahrzeuge ohne oder mit roter bzw. gelber Plakette nicht in die Umweltzone fahren.

## Generelle Ausnahmeregelungen

Durch die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10.10.07“ wurden folgende generelle Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht festgelegt:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Ministerfahrzeuge)
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen (H- Kennzeichen oder rotes 07 Kennzeichen), sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

## Ausnahmeregelungen der Stadt Dinslaken

I. Eine Ausnahme von dem in der Umweltzone geltenden Verkehrsverbot kann gewährt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen kumulativ und mindestens eine der besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Dauer der Ausnahme ist auf das angemessene Maß zu beschränken und dem nachgewiesenen Bedarf anzupassen.

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

- Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen.
- Eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich. Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.
- Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug zur Verfügung, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt.
- Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

### 2. Besondere Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

#### 2.1 Private/gewerbliche Fahrtzwecke

- Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas und Elektroschäden
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- Fahrten für notwendige regelmäßige Arztbesuche und bei medizinischen Notfällen
- Quell- und Zielfahrten von Reisebussen
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

#### 2.2 Öffentliche Fahrtzwecke

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, von Wochen- und Sondermärkten
- Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

### 3. Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen vor, kann beim Zutreffen mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Fallgruppen eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“ nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen verfügen und diesen mit sich führen
- Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden)
- Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/ Einbauten, d.h. Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben)
- Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot (durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen)

## II. Ausnahmeregelungen für Fuhrparke

Mit der Fuhrparkregelung soll Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Fuhrpark schrittweise durch Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung an die Kriterien der Umweltzone anzupassen. Sie gilt neben den oben beschriebenen Ausnahmeregelungen.

Für Unternehmen mit zwei oder mehr Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge der Klasse N) oder Reisebussen (Klasse M2 und M3), die nicht im ÖPNV eingesetzt werden, werden auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen für einzelne Nutzfahrzeuge/Reisebusse (außer Schadstoffgruppe 1) erteilt, wenn eine bestimmte Anzahl der Nutzfahrzeuge/Reisebusse des Unternehmensfuhrparks die Kriterien zur Einfahrt in die Umweltzone erfüllt. Ausnahmen im Rahmen der Fuhrparkregelung können nur für Nutzfahrzeuge/Reisebusse erteilt werden, die vor dem 1. Januar 2008 auf den Halter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet, kann aber erneut beantragt werden. In diesem Fall gelten die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geltenden Kriterien. Die Ausnahme kann für Umweltzonen, in denen Fahrzeuge mit gelber und grüner Plakette verkehren dürfen bis maximal zum 31. Dezember 2012 und für Umweltzonen, für die Fahrzeuge mit grüner Plakette gefordert werden, bis max. zum 30. Juni 2014 erteilt werden.

## III. Ausnahmegenehmigungen, die von anderen Stellen erteilt worden sind

- Vereinfachter Nachweis im Genehmigungsverfahren: Beantragt der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung, die vor nicht mehr als zwei Jahren erteilt worden ist, nach den besonderen Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke dieser Ausnahmeregelungen eine weitere Ausnahmegenehmigung nach den besonderen Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke für eine andere Umweltzone, müssen die Genehmigungsvoraussetzungen der allgemeinen Voraussetzungen nicht erneut geprüft werden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reicht die bereits erteilte Ausnahmegenehmigung aus.

- Gegenseitige Anerkennung: Die örtlich zuständigen Behörden erkennen erteilte Ausnahmegenehmigungen nach den besonderen Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen oder der Ausnahmeregelungen für Fuhrparke gegenseitig an. Zum Nachweis muss die erteilte Ausnahmegenehmigung auf Ausnahmegenehmigungen nach den besonderen Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen oder der Ausnahmeregelungen für Fuhrparke verweisen und sichtbar im Kraftfahrzeug mitgeführt werden.

#### IV. Standardisierte Regelungen für Allgemeinverfügungen in den jeweiligen Umweltzonen

Ausnahmeregelungen kommen ungeachtet der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen in Form einer Allgemeinverfügung vor allem für folgende Fallgruppen in Betracht:

- Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurden
- Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04), sofern diese Fahrzeuge aufgrund ihrer Abgasstandards kennzeichnungsfähig wären
- Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach §70 Abs.1a oder §19 Abs.6 der StVZO
- Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen.

#### Weitere Entwicklungen

Weitere Informationen hält der ADAC-Regionalclub Nordrhein-Westfalen für Sie bereit unter:

[http://www.adac.de/adac\\_vor\\_ort/nordrhein\\_westfalen/sicherheit\\_verkehr\\_umwelt/umweltzonen.aspx?ComponentId=59318&SourcePagelId=22728](http://www.adac.de/adac_vor_ort/nordrhein_westfalen/sicherheit_verkehr_umwelt/umweltzonen.aspx?ComponentId=59318&SourcePagelId=22728)

Detaillierte Informationen finden Sie unter:

<http://www.dinlaken.de/C12576A4003702FE/html/94EAF3FDB12611FDC12578FE0036C0CF?opendocument&nid1=12106>

*Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Angesichts der Komplexität des Themas und der häufigen Änderungen kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen jedoch keine Gewähr übernommen werden.*